



Zuchtordnung

Stand: 01.09.2025

ZUCHTORDNUNG

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Zuchtordnung als Satzungsbestandteil
- § 2 Ziel der Zuchtordnung
- § 3 Aufgabe der Zuchtordnung
- § 4 Umsetzung dieser Aufgabe
- § 5 Verbindlichkeit und Vorrang internationalen und nationalen Verbandsrechts
- § 6 Bindung an den LCD und Umgehungsverbot
- § 7 Beschränkungen der Zucht bei Zuchtvereinswechsel
 - 1. Wechsel des Zuchtvereins für Labrador-Retriever
 - 2. Wechsel/Beitritt aus einem nicht dem VDH zugehörigen Zuchtverein
 - 3. Rückwechsel in den LCD
- § 8 Zuchtbeschränkungen und Zuchtversagungen durch mehrere Zuchtvereine
- § 9 Änderung der Zuchtordnung und Anzeigepflicht gegenüber dem VDH
- § 10 Durchführungsbestimmungen und vorläufig geltende Vorstandsbeschlüsse

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1: Züchter/Deckrüdeneigentümer

- § 11 Gemeinsame Vorschriften
 - 1. Mindestalter
 - 2. Wartezeit
 - 3. Sachkundenachweis
- § 12 Züchter
 - 1. Aktive und inaktive Züchter
 - 2. Zuchtrecht
 - 3. Gewahrsam
 - 4. Zwingerbuch
 - 5. Zuchtgemeinschaften
 - 6. Eigentümergemeinschaften an Zuchthunden
- § 13 Deckrüdeneigentümer
 - 1. Mehrere Eigentümer an Deckrüden des LCD
 - 2. Grenzüberschreitende Eigentümergemeinschaften

Abschnitt 2: Zuchthunde und ihre Zulassung zur Zucht

- § 14 Gemeinsame Vorschriften für Zuchthunde
 - 1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - 2. Feststellung der Zuchtzulassungsvoraussetzungen - ausgeschlossene Personen für zuchtrelevante Befunde und Prüfungen
 - 3. Mindestalter für die Zuchtzulassung
 - 4. Zuchtausschließende Fehler
 - 5. EIC, HNPK und Dilute
 - 6. Hüftgelenkdysplasie
 - 7. Ellbogengelenkdysplasie
 - 8. Erbliche Augenkrankheiten
 - 9. Zähne/Gebiss
 - 10. Wesenstest
 - 11. Formwertüberprüfung
 - 12. Zuchtzulassung
 - 13. Veröffentlichung der Ergebnisse und Eintrag in die Ahnentafel

- § 15 Deckrüde
 1. Zuchtzulassung ohne Auflagen
 2. Zuchtzulassung mit Auflagen
 3. Ausländische Deckrüden
 4. Gastrüden
 5. Zuchtausschluss
- § 16 Zuchthündin
 1. Mindestalter für die erste Belegung
 2. Höchstalter
 3. Hündinnen aus anderen Retrieververeinen
 4. Zuchtmiete von Hündinnen, die für die Zucht im LCD zugelassen sind
 5. Zuchtmiete von ausländischen Hündinnen
 6. Gewahrsam an der Zuchthündin während der Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen

Abschnitt 3: Zuchtstätte / Der Zwinger

- § 17 Zwingernamenschutz
 1. Zwingername
 2. Antragsvoraussetzungen
 3. Antragsfrist
- § 18 Zuchtstätte
 1. Abnahmepflicht
 2. Umzug
 3. Wirkung der Abnahme
 4. Parallelwürfe
 a. Höchstzahl paralleler Würfe
 b. Antragszeitpunkt
 c. Erneute Abnahme der Zuchtstätte
 d. Genehmigungsverfahren
 5. Durchführungsbestimmungen
- § 19 Haltung der Zuchthunde
- § 20 Kontrolle der Zuchtstätte

Abschnitt 4: Deckakt

- § 21 Deckrüde/Zuchthündin
- § 22 Deckschein
- § 23 ersatzlos gestrichen
- § 24 Verbot der Mehrfachbelegung
- § 25 Deckbuch
 1. Deckbuch
 2. Kontrolle des Deckbuchs
- § 26 Kontrollpflicht der Zuchtverantwortlichen
 1. Umfang
 2. Anzeigepflicht
 3. Unklare Sachlage
- § 27 Haftung der Zuchtverantwortlichen
 1. Eigenverantwortung
 2. Auslandsdeckakt
 3. Anzeigepflicht
- § 28 Gebühren des LCD
 1. Schuldner der Gebühr
 2. Auslandsdeckakt
 3. Anzeigepflicht
- § 29 Künstliche Besamung
 1. Anzeigepflicht
 2. Nachweis der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit
 3. Überprüfung der Zulässigkeit
 4. Tierarzpflcht
 5. Ausnahmen
 6. Ergänzende Vorschriften
- § 30 Inzestzucht

Abschnitt 5: Wurf

- § 31 Melde- und Anzeigepflicht
 - 1. Wurfmeldung
 - 2. Anzeige an den Deckrüdeneigentümer
- § 32 Kontrolle durch den LCD
 - 1. Jederzeitige Kontrolle
 - 2. Kontrollberechtigte Personen
 - 3. Neuzüchter
- § 33 Wurfabnahme
 - 1. Frühestmöglicher Zeitpunkt
 - 2. Abnahmeberechtigte
 - 3. Anwesenheitspflicht
 - 4. Wurfabnahmebericht
- § 34 Welpenabgabe
 - 1. Mindestgewicht
 - 2. Mindestabgabealter
 - 3. Abgabeverbot an Händler oder zur Kaufvermittlung
- § 35 Sperrfristen zum Schutz der Hündin
 - 1. Grundsatz
 - 2. Großer Wurf
 - 3. Kaiserschnitt
- § 36 Zuchtausschluss nach Kaiserschnitt

Abschnitt 6: Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- § 37 Hauptzuchtwart/-in
 - 1. Wirkungskreis
 - 2. Ernennungsvoraussetzungen
- § 38 Zuchtwarte
 - 1. Aufgaben
 - 2. Ernennungsvoraussetzungen
 - 3. Ausschluss
- § 39 Zuchtkommission
 - 1. Wahl und Aufgabe der Zuchtkommission
 - 2. Aufgaben des Vorsitzenden der Zuchtkommission
 - 3. Ausnahmegenehmigungen
 - 4. Protokolle der Zuchtkommissionssitzungen

Abschnitt 7: Zuchtbuch

- § 40 Grundlagen
- § 41 Inhalt
 - 1. Wesentlicher Inhalt
 - 2. Weiterer Inhalt
- § 42 Zuchtbucheintrag
 - 1. Nachweispflicht
 - 2. Form und Mindestinhalt des Nachweises
- § 43 Eintragungsverbot
- § 44 Registereintrag
 - 1. Aufnahme in den Anhang
 - 2. Registerbescheinigung
 - 3. Wirkung
 - 4. Voraussetzung für den Registereintrag
- § 45 Herausgabe der Zuchtbücher
- § 46 Informationspflicht gegenüber den Verbänden

Abschnitt 8: Ahnentafel

- § 47 Abstammungsnachweis
- § 48 Eigentum an den Ahnentafeln
- § 49 Eigentümerwechsel
- § 50 Würfe
- § 51 Vorlagepflicht
- § 52 Einziehung
- § 53 Zweifel an der Abstammung
- § 54 Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen
- § 55 Auslandsanerkennung

Abschnitt 9: Zuchtarten

- § 56 Zuchtarten

Abschnitt 10: Anhang - Auszug aus dem F.C.I.-Reglement

- § 57 Anhang
 - 1. Deckbescheinigung
 - 2. Künstliche Besamung

Abkürzungen:

- VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen
- F.C.I. = Fédération Cynologique Internationale
- LCD-ZO = Zuchtordnung des Labrador Club Deutschland
- VDH-ZO = Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen
- ZO = Zuchtordnung

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Zuchtordnung als Satzungsbestandteil

Diese Zuchtordnung ist gemäß **§ 1 Absatz 7 der Satzung des LCD** in der Fassung vom 01.06.2014 **ihre jeweils gültige Fassung** Bestandteil der Satzung. Sie ist danach für alle Mitglieder des LCD unmittelbar geltendes Recht.

§ 2 Ziel der Zuchtordnung

Die Zuchtordnung verfolgt das Ziel, in Umsetzung des in **§ 2 der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung** vom 01.06.2014 formulierten Vereinszwecks die an dem internationalen Rassestandard ausgerichtete Zucht des Labrador Retrievers im LCD durch transparente und (für jeden) verständliche Regelungen zu gewährleisten.

§ 3 Aufgabe der Zuchtordnung

Hierzu regelt nach **§ 39 Absatz 1 der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung** vom 01.06.2014 die Zuchtordnung im Einzelnen die für die Zucht zu erfüllenden Anforderungen an Züchter, Zuchthunde und Zuchtstätte. Ferner die einzelnen Abläufe der Zucht selbst.

§ 4 Umsetzung der Aufgabe

Der LCD gewährleistet die Umsetzung der Zuchtordnung durch Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle. Ferner durch die Führung des Zuchtbuches.

§ 5 Verbindlichkeit und Vorrang internationalen und nationalen Verbandsrechts

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) sowie die Zuchtordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bestimmen für alle Züchter und Deckkrüdeneigentümer mit ihrem Eintritt in den LCD den rechtsverbindlichen Rahmen der Zucht. Das Verbandsrecht geht im Zweifel dieser Zuchtordnung vor, § 1 Abs. 3 der Satzung des LCD, soweit es dem LCD keinen Gestaltungsfreiraum lässt oder der Zucht engere Grenzen setzt.

§ 6 Bindung an den LCD und Umgehungsverbot

Diese ZO ist für die Zucht mit allen im Zuchtbuch des LCD geführten Zuchthunde zwingendes Recht. Ein Hund, der für die Zucht in das Zuchtbuch des LCD eingetragen wird, muss die Vorgaben dieser Zuchtordnung erfüllen. Im Rahmen außergewöhnlicher Lagen höherer Gewalt, die geeignet sind, die satzungsgemäße Zucht langfristig zu beeinträchtigen, kann der Vorstand zeitlich befristet Abweichungen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, um diesem entgegen zu wirken. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung im Detail zu erläutern.

§ 7 Beschränkungen der Zucht bei Zuchtvereinswechsel

(1) Wechsel des Zuchtvereins für Labrador-Retriever

Solange der Zuchtverantwortliche Mitglied des LCD ist und im LCD züchtet, bleibt für ihn die Zucht von Labrador-Retrievern in einem anderen Zuchtverein für Labrador-Retriever ausgeschlossen.

(2) Wechsel/Beitritt aus einem nicht dem VDH zugehörigen Verein

Wechselt ein Mitglied aus einem nicht dem VDH angeschlossenen Zuchtverband in den LCD, ist eine Wartezeit von 3 Jahren einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Vorliegen des Nachweises darüber, dass der nicht dem VDH angeschlossene Verein verlassen und dort auch nicht länger gezüchtet wurde.

(3) Rückwechsel in den LCD

Die Zucht im LCD ist ausgeschlossen, wenn ein Zuchtverantwortlicher nach dem Wechsel in einen anderen Zuchtverein des VDH für Labrador-Retriever und nachdem er dort auch Labradore gezüchtet hat, in den LCD zurückkehrt.

§ 8 Zuchtbeschränkungen und Zuchtversagungen durch mehrere Zuchtvereine

Eine von einem der beteiligten Rassehundezuchtvereine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder -versagung kann nur einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen abgeändert werden. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

§ 9 Änderung der Zuchtordnung und Anzeigepflicht gegenüber dem VDH

Die Zuchtordnung ist nach ihrer Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

§10 Durchführungsbestimmungen und vorläufig geltende Vorstandsbeschlüsse

Durchführungsbestimmungen und vorläufig geltende Vorstandsbeschlüsse sind Bestandteil dieser Zuchtordnung.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1: Züchter/Deckrüdeneigentümer

§ 11 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Mindestalter: Züchter und Deckrüdeneigentümer kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wartezeit: Darüber hinaus muss eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr im LCD oder DRC vorliegen. Bei Zwingererweiterung auf einen Familienangehörigen entfällt die Wartezeit.
- (3) Sachkundenachweis: Angehende Züchter und Deckrüdeneigentümer müssen ferner den Nachweis erbringen, dass sie an einem Neuzüchterseminar des LCD erfolgreich teilgenommen und eine Prüfung bestanden haben. Das zweitägige Seminar wird von der Zuchtkommission durchgeführt. Termine werden nach Bedarf angeboten.

§ 12 Züchter

- (1) *Aktive und inaktive Züchter: Der LCD unterscheidet zwischen aktiven und inaktiven Züchtern.* Als inaktive Züchter gelten diejenigen, die keine gültig abgenommene Zuchtstätte besitzen und diejenigen, die seit mindestens fünf Jahren keinen Wurf im LCD aufgezogen haben. Sowohl die aktiven als auch die inaktiven Züchter werden auf der Züchterliste im Internet geführt. Der Züchterstatus (aktiv/inaktiv) muss dabei klar zu unterscheiden sein. Das Stimmrecht auf der Züchtersammlung haben sowohl aktive wie auch inaktive Züchter.
- (2) **Zuchtrecht:** Das Recht, mit einer Hündin im LCD zu züchten (Zuchtrecht), haben nur Eigentümer, Miteigentümer oder Mieter (Zuchtverantwortliche), soweit sie in ihrer Person alle übrigen Voraussetzungen für ein Zuchtvorhaben im LCD erfüllen.
- (3) **Gewahrsam:**
 - a. Wird eine Zuchthündin allein für ein Zuchtvorhaben in die Zuchtstätte des Zuchtverantwortlichen verbracht, darf das Zuchtrecht nur ausgeübt werden, wenn die Hündin spätestens am Decktag im Gewahrsam des/der Zuchtverantwortlichen steht und bis zum Mindestalter für die Abgabe der Welpen in dessen Gewahrsam verbleibt. Eine Vertretung durch Dritte ist in diesem Fall unzulässig.
 - b. Gewahrsam im Sinne dieser ZO ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Zuchthunde. Dies setzt die unmittelbare Nähe des/der Zuchtverantwortlichen zu den Zuchthunden voraus, mit der Möglichkeit ihrer jederzeitigen Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung, Versorgung und Pflege.
- (4) **Zwingerbuch:** Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Dort sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem/der Zuchtwart/in vorzulegen. Es kann jederzeit von dem/der Hauptzuchtwart/-in eingesehen oder zur Einsicht angefordert werden.
- (5) **Zuchtgemeinschaften:** Zuchtgemeinschaften sind nur möglich, wenn alle Mitglieder unter einem gemeinsamen Zwingername und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten und Züchter des LCD sind. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über F.C.I.-Landesgrenzen hinaus ist unzulässig. Vor jedem geplanten Wurf ist die Zuchtbuchstelle des LCD ein Mitglied als Zuchtverantwortliche/r im Sinne des VDH- und LCD Zuchtrechts zu benennen.
- (6) **Eigentümergeinschaften:** Eigentümergeinschaften an Zuchthunden sind nur zulässig, wenn
 - a. der zuchtverantwortliche Eigentümer seinen Wohnsitz und seine Zuchtstätte in Deutschland hat,
 - b. der zuchtverantwortliche Eigentümer Züchter im LCD ist;
 - c. der Zuchthund für die Zucht im LCD zugelassen ist (gültige Zuchtzulassung).

§ 13 Deckrüdeneigentümer

- (1) **Mehrere Eigentümer an Deckrüden des LCD**
Eigentümergeinschaften an Deckrüden sind nur möglich, wenn der zuchtverantwortliche Miteigentümer, der als Halter gilt, seinen Wohnsitz im Inland hat, Deckrüdenbesitzer oder Züchter im LCD ist und der Deckrüde eine Zuchtzulassung für die Zucht im LCD hat.

(2) Grenzüberschreitende Eigentümergemeinschaften
Bei grenzüberschreitenden Eigentümergemeinschaften ist zu beachten, dass der Rüde für den Zuchteinsatz durch den Miteigentümer, der Mitglied im LCD e.V. ist, eine Zuchtzulassung des LCD e.V. nachweisen muss.

Abschnitt 2: Zuchthunde und ihre Zulassung zur Zucht

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für Zuchthunde

(1) Allgemeine Zuchtzulassungsvoraussetzungen

Damit der Hund für die Zucht im LCD zugelassen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Ahnentafel

Es muss für den Hund eine vom LCD anerkannte Ahnentafel vorliegen;

b. Chipnummer

Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen;

c. Im Ausland gezüchtete Hunde

In das Zuchtbuch des LCD können nur Hunde mit Ahnentafeln von Ländern übernommen werden, die entweder

- i. der FCI als Mitgliedsland angehören,
- ii. mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind,
- iii. oder von der FCI über ein gegenseitiges Abkommen anerkannt sind.
- iv. Hunde mit Papieren des American Kennel Club (AKC) und des Canadian Kennel Club (CKC) können nur ins Zuchtbuch des LCD übernommen werden, wenn sie einen Dilute-Genetest D/D nachweisen.

d. Exportpedigree

Wird von dem Herkunftsland ein Exportpedigree herausgegeben, berechtigt nur dieses zur Übernahme des Hundes in das LCD-Zuchtbuch.

e. Hohe erblich bedingte Erkrankungswahrscheinlichkeit Hunde mit bereits nachgewiesenen erblichen Erkrankungen oder nach wissenschaftlichen Untersuchungen mit einer höheren Erberkrankungswahrscheinlichkeit als beim Labrador üblich können nicht zur Zucht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Erkrankungen mit bekanntem monogenem Erbgang, für die ein Genetest zur Verfügung steht und Anwendung findet.

(2) Feststellung der Zuchtzulassungsvoraussetzungen

Zuchtverantwortliche und in ihrem Haushalt lebende Personen dürfen eigene oder in der Hausgemeinschaft lebende oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht auf zuchtrelevante Fehler zur Meldung an die Zuchtbuchstelle befunden oder untersuchen.

(3) Mindestalter für die Zuchtzulassung

Rüden und Hündinnen müssen mindestens 15 Monate alt sein, um zur Zucht zugelassen zu werden. Um erstmalig gedeckt werden zu dürfen, müssen Hündinnen mindestens 20 Monate alt sein (§§ 16(1), 16(1) LCD-ZO).

(4) Zuchtausschließende Fehler

Zum Zuchtausschluss führen insbesondere:

- a. Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack,
- b. Gaumenspalte,
- c. Entropium,
- d. Ektropium,
- e. Knickrute,
- f. GPRA,
- g. Totale RD,
- h. Prcd-PRA affected (klinisch),
- i. **HC polaris posterior, HC corticalis und HC nuclearis**
- j. HD-D, HD-E
- k. ED II, ED III,
- l. Kiefer- und Gebissfehler,
- m. Fehlfarben.

(5) EIC, HNPk und Dilute

- a. Ein positiver Gentestbefund auf EIC bzw. HNPk ("N/m" oder "m/m") oder ein fehlender Gentest auf EIC bzw. HNPk führen nicht zum Zuchtausschluss, aber zu der Auflage, dass ein Deckpartner nachweislich "EIC-N/N" bzw. "HNPk-N/N" sein muss.
- b. Einer der beiden Deckpartner muss D-Lokus D/D getestet sein (Dilute-frei).
- c. Der Nachweis kann auch jeweils dadurch geführt werden, dass die Hunde über ihre Abstammung als EIC-, HNPk- oder Dilute- frei gelten.

(6) Hüftgelenksdysplasie (HD)

a. Mindestvoraussetzung für die Zuchtzulassung

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn die HD-Beurteilung lautet:

- i. A1 - A2 "frei",
- ii. B1 - B2 "Übergangsform",
- iii. C1 - C2 "leicht".

b. Zuchtauflage für Hunde mit leichter HD

Ein Hund mit leichter HD (HD-C) darf nur mit einem HD-freien Hund (HD-A) verpaart werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer Regelung nach § 39 Abs.3 dieser ZO. Eine Verpaarung mit einem Hund, dessen Hüftgelenke eine Übergangsform (HD-B) aufweisen, bedarf einer Entscheidung der Zuchtcommission nach § 39 Abs. 3 dieser ZO und der Zustimmung des VDH (vgl. Durchführungsbestimmung zur VDH-ZO III 13).

c. Mindestalter

Die für den offiziellen Befund herangezogene Röntgenaufnahme darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des zu begutachtenden Hundes gemacht werden.

d. FCI-Bestimmungen

Die FCI-Bestimmungen sind einzuhalten. Dies hat der Röntgenarzt durch Stempel und Unterschrift auf dem Röntgenformular des LCD sowie auf der Ahnentafel zu bestätigen.

e. Mindesteintragungen auf den Röntgenaufnahmen

In allen Röntgenaufnahmen ist die LCD-Code-Nr., der Wurfstag, das Geschlecht, das Datum der Röntgenaufnahme und die Chip-Nr. so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können.

f. Auswertung

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom LCD bestellten Gutachter ausgewertet werden (außer im Fall des § 14 Abs. 6g Satz 1 und § 14 Abs. 6h). Die Erstellung der zu bewertenden Röntgenaufnahmen und ggf. CT-Aufnahmen darf nicht durch den Gutachter des LCD sowie durch seine Angehörigen oder Mitarbeiter erfolgen.

g. Anerkennung ausländischer HD-Gutachten

Liegt für im Ausland gezüchtete Hunde eine durch einen von der "Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V." (GRSK e.V.) anerkannten Gutachter erstellte Auswertung vor, wird diese in das LCD-Zuchtbuch übernommen.

h. Anerkennung von HD-Gutachten aus dem DRC

Liegt für im DRC gezüchtete Hunde eine durch den DRC-Gutachter erstellte Auswertung vor, wird diese in das LCD-Zuchtbuch übernommen.

i. Obergutachten

Auf Antrag des Hundehalters kann ein Obergutachten über den LCD in Auftrag gegeben werden. Der Antragsteller erklärt dabei schriftlich, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme(n) beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und die Obergutachter können zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern (inkl. Position 2). Alle Röntgenaufnahmen sind mit gleicher Sorgfalt zu bewerten, außer bei Hunden mit lockeren Hüftgelenken, bei denen die FCI fordert, dass die Beurteilung auf der Aufnahme basieren soll, die den höheren Grad an Lockerheit der Gelenke aufweist. Zusätzliche Aufnahmen müssen an einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

j. DNA-Test

Kann ein Hund nicht eindeutig identifiziert werden, ist vor der Röntgenaufnahme ein DNA-Test durchzuführen.

k. Operationen am Hüftgelenk vor der HD-Untersuchung

Hunde, die vor der Erstellung des HD-Gutachtens wegen Hüftgelenksdysplasie operiert wurden, sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Dies auch dann, wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt.

l. Operationen am Hüftgelenk nach der HD-Untersuchung

Hunde, die nach der Erstellung des HD-Gutachtens am Hüftgelenk operiert werden, sind nachträglich von der Zucht auszuschließen.

m. Unfallbedingte Operationen

Ist die Operation am Hüftgelenk unfallbedingt, bedarf es der Bestätigung des LCD-Gutachters, dass die Operation allein unfallbedingt geboten war.

n. Englische Deckrüden

Bei dem Einsatz englischer Deckrüden gelten folgende Vorgaben:

- i. Hündinnen mit einem HD-C - Befund dürfen nur mit Rüden mit einem hip-score von 12 verpaart werden, wobei eine Seite einen hip-score von 6 nicht überschreiten darf;
- ii. Ansonsten dürfen Hündinnen mit einem zuchttauglichen HD-Befund (A oder B) nur mit Rüden mit einem Gesamt-hip-score von 20 gepaart werden, wobei eine Seite einen hip-score von 10 nicht überschreiten darf.

o. Amerikanische Deckrüden

Bei dem Einsatz amerikanischer Deckrüden gelten folgende Grenzwerte für den zuchttauglichen HD-Befund:

- i. Hündinnen mit einem HD-A-Befund dürfen mit Rüden mit dem HD-Befund "OFA-excellent", "good" oder "fair" verpaart werden;
- ii. Hündinnen mit einem HD-B-Befund dürfen nur mit einem Rüden mit dem HD-Befund "OFA-excellent" oder "good" verpaart werden;
- iii. Hündinnen mit einem HD-C-Befund dürfen nur mit einem Rüden mit dem HD-Befund "OFA-excellent" verpaart werden.

(7) Ellbogengelenksdysplasie (ED)

a. Mindestvoraussetzung für die Zuchtzulassung

Zugelassen für die Zucht sind Hunde mit dem ED-Befund "frei" und "ED I".

b. Verweis auf Abs. 6

Im Übrigen gelten die Vorgaben in Absatz 6 (c - m) entsprechend.

c. CT-Untersuchung

Auf Wunsch des Hundehalters können zusätzlich Befunde aus einer computertomographischen Untersuchung - CT - herangezogen werden.

d. Operation am Ellbogengelenk vor Erstellung des Gutachtens

Hunde, die vor der Erstellung des ED-Gutachtens am Ellbogen operiert wurden (ED-relevante Erkrankungen), sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Sie erhalten nach Vorlage des Operationsberichtes einen Eintrag ED III in der LCD-Datenbank.

(8) Erbliche Augenkrankheiten

a. GPRA, totale RD, **Katarakt**

Für die Zuchtzulassung und für jeden Deckakt und jede Insemination ist die Freiheit von GPRA, totaler RD und die von der ECVO als zuchtausschließend deklarierten Kataraktformen durch einen Augenuntersuchungsbefund nachzuweisen. ~~Der Befund bleibt 24 Monate gültig.~~

~~Erfolgt eine Augenuntersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres, ist sie lebenslang gültig.~~

Die Augenuntersuchung ist von einem durch den LCD zugelassenen Tierarzt vorzunehmen und für die Zuchtzulassung nur dann gültig, wenn sie nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Der Augenuntersuchungsbefund ist danach lebenslang gültig.

b. RD - OSD

Hunde mit einem klinisch positiven Befund aller anderen RD-Formen müssen einen Gentest auf RD-OSD mit dem Ergebnis N/N nachweisen. Andernfalls sind auch diese von der Zucht ausgeschlossen.

e. Katarakt

Bei einem positiven Befund aller Kataraktformen erfolgt die Auflage, mit einem kataraktfreien Partner zu verpaaren.

e. Prcd-PRA

Hunde, die nicht prcd-PRA getestet sind, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die prcd-PRA normal (N/N, frei) sind. Ebenso Hunde, die prcd-PRA carrier (N/m, Träger) oder prcd-PRA affected (m/m, betroffen) getestet sind.

f. Prcd-PRA-Gentest

Für Hunde, die über ihre Abstammung als prcd-PRA normal gelten, entfällt die Pflicht für den genetischen Nachweis.

g. Prcd-PRA affected

Hunde mit diesem Befund behalten so lange ihre Zuchtzulassung, bis ein **neuer** klinischer Befund **bei der jährlichen Augenuntersuchung** vorliegt.

h. Obergutachten

Ein Obergutachten ist möglich. ~~und gültig für die Dauer der Laufzeit~~. Die Obergutachter werden durch den Vorstand ernannt.

(9) Zähne und Gebiss

d. Komplette Schere

Das Gebiss des Hundes muss eine komplette Schere aufweisen;

e. Alle skeletal bedingten Kieferanomalien wie z.B. Vorbiss, Rückbiss oder Kreuzbiss führen zum Zuchtausschluss;

f. Zu kleine untere Schneidezähne

führen nicht zum Zuchtausschluss, wenn allein deswegen ein Scherengebiss nicht vorliegt;

g. Fehlende Zähne

An fehlenden Zähnen werden toleriert:

- P1 unten und oben (Weisheitszähne);
- M3 unten (Weisheitszähne);
- zusätzlich maximal weitere 4 Zähne, dabei müssen jedoch vollständig vorhanden sein:
 - alle Schneidezähne (Incisivi),
 - alle Eckzähne (Canini),
 - alle Reißzähne (P4 oben und M 1 unten).

(10) Wesenstest

Zucht voraussetzung ist ein bestandener Wesenstest. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Wesenstests das vorgeschriebene Mindestalter laut der aktuellen Wesenstest-Ordnung erreicht haben. Anerkannt werden Wesenstests des LCD, DRC und des Schweizer Retriever Club.

(11) Formwertbeurteilung

a. Meldevoraussetzungen

Das Mindestalter von vollendeten 15 Monaten muss am Tag des Formwertes erreicht sein.

b. Form der Meldung

Erfolgt allein über den LCD-Meldebogen.

c. Zuchtrichter

Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen von dem VDH zugelassenen Zuchtrichter, **der auf der LCD-Formwertrichterliste geführt sein muss, auf einer vom LCD ausgeschriebenen Veranstaltung nach dem F.C.I.-Standard-Nr. 122 und dieser Zuchtordnung.**

d. Mindestnote

Für die Zuchtzulassung muss der Hund mindestens die Formwertnote "sehr gut" erhalten.

e. Verletzungen

Der Verlust von Zähnen und die Verletzung der Rute, die zu der Bildung einer Knickrute führt, sind innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten der Verletzung durch eine Röntgenaufnahme zu dokumentieren. Die Befundung erfolgt durch den HD/ED-Gutachter des LCD. Sein Gutachten muss bei der Formwertbeurteilung vorliegen.

f. Wiederholung der Prüfung

Die Formwertbeurteilung kann innerhalb von einem Jahr einmal wiederholt werden. Die zweite Formwertnote ist verbindlich.

g. Formwertnote

Der Formwertrichter erteilt eine Formwertnote unter Berücksichtigung der Einzelergebnisse, seiner eigenen Bewertung und seiner eigenen Beobachtung.

(12) Zuchtzulassung

h. Zuständige Stelle

Die Zuchtzulassung wird durch die Zuchtbuchstelle erteilt, wenn alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

i. Auflagen

Hierbei können Auflagen erteilt werden.

j. Befristung

In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission auf Antrag eine befristete Zuchtzulassung für einen Wurf genehmigen. Dies ist auf der Zuchtzulassung kenntlich zu machen.

k. Dauer und Erlöschen

Die Zuchtzulassung für den Hund ist an die Mitgliedschaft des/der Zuchtverantwortlichen im LCD gebunden. Sie erlischt mit dessen Ausschluss oder Austritt.

I. Zuchtzulassungsbescheinigung

Hierfür müssen der Geschäftsstelle des LCD als Zuchtbuchstelle vorgelegt werden:

- i. Ahnentafel im Original;
- ii. Wesenstestprotokoll in Kopie;
- iii. LCD-Formwertbeurteilung in Kopie;
- iv. HD/ED-Gutachten in Kopie;
- v. Prcd-PRA-Gentestbefund eines akkreditierten Labors, wenn kein Nachweis von prcd-PRA-Freiheit durch die Abstammung vorliegt.
- vi. Alle eingereichten Gentestbefunde werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn das Probenmaterial von einem Tierarzt entnommen und dabei die Identität des Hundes bestätigt wurde, und sie von einem gemäß DIN/ISO 17025 akkreditierten Labor erstellt wurden.
- vii. DNA-Profil.
- viii. **Augenuntersuchungsbefund**

m. Wirkung der Zuchtzulassungsbescheinigung

Die Zuchtzulassungsbescheinigung ist nur eine von mehreren Voraussetzungen dafür, dass eine Hündin gedeckt werden kann oder ein Deckrüde zum Einsatz kommen darf. Die Zuchtverantwortlichen müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Zucht erfüllen, der Züchter muss eine abgenommene Zuchtstätte mit geschütztem Zwingernamen vorweisen können, der Augenbefund muss vorliegen und es darf keine Zuchtbuchsperrung ausgesprochen worden sein, die zum Deckzeitpunkt noch andauert. Für die Wirkung der Zuchtbuchsperrung ist unerheblich, ob der Hund an Dritte abgegeben wurde. Ferner müssen Altersvorgaben und Schonfristen beachtet werden.

(13) Veröffentlichung der Ergebnisse und Eintrag in die Ahnentafel

n. Veröffentlichungspflicht

Sämtliche zuchtrelevanten Ergebnisse nach § 14 Absätze 5 - 12 dieser ZO werden veröffentlicht.

o. Eintrag in die Ahnentafel der Zuchttiere

Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen in die Ahnentafel eingetragen werden.

p. Eintrag in die Ahnentafel der Nachzucht

Ergebnisse des Gentests auf prcd-PRA der Zuchttiere werden in die Ahnentafel der Nachzucht eingetragen. Ebenso werden alle nachgewiesenen Ergebnisse und in der Datenbank des LCD veröffentlichten freiwillig untersuchten Gentests in die Ahnentafel der Nachzucht eingetragen.

§ 15 Deckrüde

(1) Zuchtzulassung ohne Auflagen

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Züchter freie Rüdenwahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden.

(2) Zuchtzulassung mit Auflagen

Wurde die Zuchtzulassung mit Auflagen erteilt, muss der Züchter bei der Wahl des Deckrüden die Auflagen strikt beachten.

(3) Ausländische Deckrüden

Ausländische Deckrüden, die

- a. in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind,
 - b. von einem zuständigen F.C.I.-Mitgliedsland oder
 - c. von dem F.C.I.-Vertragspartner festzulegenden Zuchtbedingungen erfüllen,
- sind -

- a. soweit sie nicht als Gastrüde im Inland stehen (siehe Absatz 4) oder
- b. nicht in das Zuchtbuch des LCD übernommen werden sollen -

zur Zucht im LCD zugelassen, wenn dem Zuchtbuchführer

- a. eine gültige Abstammungsurkunde, die dem Rüden eindeutig zugeordnet werden kann (Chip oder Tätowierung),
- b. HD-/ED-Auswertung im zuchtfähigen Bereich und
- c. eine Augenuntersuchung, **die nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Der Augenuntersuchungsbefund ist danach lebenslang gültig.** (~~nicht älter als 24 Monate oder erfolgt nach Vollendung des 6. Lebensjahres~~) vorliegen.
- d. Die Rüden dürfen ferner keine nach der gültigen LCD-ZO zuchtausschließenden Fehler haben.

(4) Gastrüden

Gastrüden sind Deckrüden in ausländischem Eigentum, die vorübergehend zur Zucht in Deutschland stehen und nicht in das Zuchtbuch des LCD überführt werden sollen (Gastrüden).

Für sie gilt folgendes:

a. Befristeter Zuchteinsatz

Sie können für die Dauer von 24 Monaten zur Zucht im LCD eingesetzt werden, sofern sie die in § 14 Absätze 1, 4 - 9 LCD-ZO erfüllen und ein DNA-Profil vorgelegt wird.

b. Verlängerung der Frist

Auf Antrag kann diese Frist von der Zuchtkommission verlängert werden. Für diesen Fall muss der Rüde sämtliche Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung im LCD gemäß § 14, Abs. 12 I erfüllen.

c. Zuchtverantwortung

Die Zuchtverantwortung für den Gastrüden trägt der Zuchtverantwortliche im Inland. Dieser muss Züchter oder Deckrüdeneigentümer im LCD sein.

d. Zuchtfreigabe

Es muss ferner eine schriftliche Genehmigung des ausländischen Eigentümers in deutscher oder englischer Sprache dem Zuchtbuchführer vorliegen, durch welche der ausländische Eigentümer die Ausübungsbefugnis seines Zuchtrechts (Deckakt und Besamung) für den Gastrüden begrenzt auf die Dauer des Inlandeinsatzes und die dortigen Deckeinsätze auf den Zuchtverantwortlichen des LCD überträgt.

(5) Zuchtausschluss

Rüden aus anderen F.C.I.-Vereinen, die im LCD infolge eines auf der Grundlage der LCD-ZO festgestellten zuchtausschließenden Fehlers die Zuchtzulassung im LCD nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im LCD eingesetzt werden, wenn sie in einem ausländischen Zuchtverein die Zuchtzulassung erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn sie eine in der LCD-ZO vorgesehene Zweitprüfung (WT oder FW) oder Oberbegutachtung (HD-ED, Augen oder Zähne) bestehen.

§ 16 Zuchthündin

(1) Mindestalter: Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die erste Belegung der zur Zucht zugelassenen Hündin auf 20 Monate festgesetzt. Entscheidend ist das Alter am ersten Decktag.

(2) Höchstalter: Zuchthündinnen scheiden mit Vollendung des achten Lebensjahres aus der Zucht aus. Sie können bis zu dem Tag vor ihrem achten Geburtstag das letzte Mal gedeckt werden.

(3) Zuchthündinnen, die in anderen Retrieververeinen aus der Zucht ausscheiden, dürfen auch im LCD zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden.

(4) Zuchtmiete von Hündinnen, die für die Zucht im LCD zugelassen sind, ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Mitteilung an die Zuchtkommission.

(5) Zuchtmiete ausländischer Hündinnen ist genehmigungspflichtig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hündin alle Voraussetzungen für eine Zucht im LCD erfüllt. Die Übernahme einer bereits tragenden Hündin, die im Ausland gedeckt wurde, ist dagegen nicht genehmigungsfähig.

(6) Zuchthündinnen müssen sich vom Tag des Deckaktes bis zum Mindestabgabealter der Welpen in der Zuchtstätte oder im Gewahrsam des Zuchtverantwortlichen befinden.

Abschnitt 3: Zuchtstätte/Zwinger**§ 17 Zwingernamenschutz****(1) Zwingername**

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen für Labrador Retriever bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Die F.C.I. führt eine Liste der geschützten Zwinger.

(2) Antragsvoraussetzungen

Der Antrag auf internationalen Zwingerschutz ist über die Zuchtbuchstelle des LCD an den VDH zu stellen. Dieser prüft ihn und leitet ihn an die F.C.I. weiter. Er ist erst zulässig, wenn die Zuchtstätte durch einen LCD-Zuchtwart abgenommen worden ist und das Neuzüchterseminar mit Erfolg bestanden wurde.

(3) Antragsfrist

Der Antrag auf internationalen Zwingerschutz sollte mindestens sechs Monate vor dem geplanten Zuchtvorhaben gestellt werden.

§ 18 Zuchtstätte

(1) Abnahmepflicht

Die Zuchtstätte ist vor dem geplanten Zuchtvorhaben durch einen LCD-Zuchtwart abzunehmen.

(2) Umzug

Das gilt erneut, wenn der Züchter umzieht. Der Umzug muss innerhalb von drei Monaten nach dem Umzug der Zuchtbuchstelle schriftlich mitgeteilt worden sein.

(3) Wirkung der Abnahme

Die Abnahme der Zuchtstätte berechtigt grundsätzlich nur zur Aufzucht jeweils eines Wurfes. Parallelwürfe sind genehmigungspflichtig.

(4) Dauerhafte Parallelwürfe

Dauerhafte Parallelwürfe können durch die Zuchtkommission unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- a. Es dürfen maximal zwei Würfe - gleichgültig von welcher im VDH gezüchteten Rasse - gleichzeitig parallel aufgezogen werden. Als "gleichzeitig" gelten in der Zuchtstätte anwesende Würfe unterschiedlicher Hündinnen ab der Geburt der Welpen bis zum Alter von vollendeten acht Wochen.
- b. Ein Antrag auf die Zulassung von Parallelwürfen ist erst nach dem dritten von dem Antragsteller aufgezogenen Wurf möglich.
- c. Die Zuchtstätte ist erneut für Parallelwürfe durch einen LCD-Zuchtwart abzunehmen.
- d. Das Original der erneuten Zuchtstättenabnahme ist der Zuchtkommission zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung dauerhafter paralleler Würfe vorzulegen. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(5) Durchführungsbestimmungen

Im Übrigen gelten die "Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des LCD e.V."

§ 19 Haltung der Zuchthunde

Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind einzuhalten.

Ab dem dritten Wurf eines Züchters pro Kalenderjahr ist der Zuchtbuchstelle eine Kopie der Genehmigung nach § 11 Bundestierschutzgesetz (TSchG) oder eine anders lautende Bescheinigung des zuständigen Veterinäramtes vorzulegen.

§ 20 Kontrolle der Zuchtstätte

Die Zuchtwarte kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben zur Haltung und Betreuung und den gesamten Hundebestand einer Zuchtstätte.

Abschnitt 4: Deckakt

§ 21 Deckrüde/Zuchthündin

Die zu verpaarenden Hunde müssen zum Deckzeitpunkt über eine von dem LCD anerkannte Zuchtzulassung verfügen.

§ 22 Deckschein

(1) Für die Anzeige der vorgenommenen Verpaarung ist zwingend das auf der Homepage des LCD zur Verfügung stehende Formular „Deckschein“ zu verwenden.

(2) Im Übrigen gilt das im 10. Abschnitt - Anhang - angefügte F.C.I.-Zuchtreglement.

§ 23 ersatzlos gestrichen

§ 24 Mehrfachbelegung einer Hündin

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit bedarf der Einzelgenehmigung durch den LCD und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Tests) für den Wurf.

§ 25 Deckbuch

(1) Deckbuch

Der Zuchtverantwortliche führt über die Deckakte seines Rüden einen schriftlichen Nachweis (Deckbuch).

(2) Kontrolle des Deckbuchs

Das Deckbuch kann jederzeit von der/dem Hauptzuchtwart/-in oder von den Zuchtwarten eingesehen oder von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden.

§ 26 Kontrollpflicht der Zuchtverantwortlichen

(1) Umfang

Vor dem ersten Deckakt haben sich die Zuchtverantwortlichen jeweils eigenverantwortlich davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für einen nach dieser ZO zulässigen Deckakt vorliegen. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle:

1. der Original-Ahnentafel,
2. der Zuchtzulassungsbescheinigung,
3. der darin vermerkten Auflagen,
4. der Befunde von notwendigen Augenuntersuchungen,
5. des Deckscheins,
6. von Mindest- und Höchstalter der Hündin,
7. Ablauf etwa einzuhaltender Schonfristen,
8. aller sonstigen erforderlichen Nachweise.

(2) Anzeigepflicht

Über Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der/die Hauptzuchtwart/-in zu unterrichten.

(3) Unklare Sachlage

Bei fortbestehendem Zweifel an der Zulässigkeit der Verpaarung darf der Deckakt nicht erfolgen.

§ 27 Haftung der Zuchtverantwortlichen

(1) **Eigenverantwortung**

Die Zuchtverantwortlichen haften jeweils eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser ZO.

(2) **Deckakt mit nicht im LCD-Zuchtbuch geführten Deckrüden**

Bei Einsatz **von nicht im LCD-Zuchtbuch geführten Deckrüden** haftet der Züchter für unwahre oder unvollständige Angaben zur Zulässigkeit des Zuchtvorhabens.

(3) **Anzeigepflicht**

Der vom Züchter und Deckrüdeneigentümer unterschriebene, vollständig ausgefüllte Deckschein ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem ersten Decktag an die Zuchtbuchstelle zu übersenden. Hierfür haftet der Deckrüdeneigentümer. Bei nicht im LCD-Zuchtbuch geführten Deckrüden haftet der Züchter.

§ 28 Gebühr an den LCD

(1) **Schuldner der Gebühr**

Die Gebühr wird dem Zuchtverantwortlichen für den Deckrüden nach Einsendung der Deckmeldung in Rechnung gestellt.

(2) **Deckakt mit nicht im LCD-Zuchtbuch geführten Deckrüden**

Bei nicht im LCD-Zuchtbuch geführten Deckrüden wird die Gebühr dem Züchter berechnet.

(2) **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der zum Deckzeitpunkt geltenden Gebührenordnung.

§ 29 Künstliche Besamung

(1) **Anzeigepflicht**

Die künstliche Besamung ist vorher dem/der Hauptzuchtwart/in anzuzeigen.

(2) **Nachweis der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit**

Der Deckrüde muss zuvor erfolgreich auf natürlichem Wege gedeckt haben, die Zuchthündin muss zuvor auf natürlichem Wege erfolgreich gedeckt worden sein und geworfen haben.

(3) **Überprüfung der Zulässigkeit**

Für die Zulässigkeit gemäß VDH-Zuchtordnung bzw. FCI-Reglement tragen die Züchter und Deckrüdeneigentümer die alleinige Verantwortung.

(4) **Tierarztspflicht**

Samenentnahme und die Besamung der Hündin dürfen nur durch einen Tierarzt erfolgen.

(5) **Ausnahmen**

Die Zuchtkommission kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 3) zur Verbesserung der Rassegesundheit, zum Wohl der Zuchthündin oder zur Verbesserung bzw. Bewahrung des Genpools zulassen.

(6) **Ergänzende Vorschriften**

Im Übrigen gilt das im Abschnitt 10 - Anhang - angefügte F.C.I.-Reglement zur künstlichen Besamung.

(7) **Augenuntersuchung**

Der zum Zeitpunkt der Samenentnahme vorliegende Augenuntersuchungsbefund ist lebenslang gültig, wenn er nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde.

§ 30 Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder und Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Abschnitt 5: Wurf

§ 31 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Wurfmeldung

Der Züchter ist verpflichtet, den gelungenen Wurf mittels der LCD-Wurfmeldung spätestens 14 Tage nach dem Wurftermin der Zuchtbuchstelle zu melden.

(2) Leermeldung

Das Leerbleiben der Hündin ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin mittels der LCD-Wurfmeldung zu melden.

(3) Anzeige an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer spätestens anzuzeigen:

- a. innerhalb von 3 Tagen das Ergebnis des Wurfes,
- b. innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin das Leerbleiben der Hündin.

§ 32 Kontrollen durch den LCD

(1) Jederzeitige Kontrolle

Der Züchter hat Kontrollen durch den LCD jederzeit zu ermöglichen.

(2) Kontrollberechtigte Personen

Der/die Hauptzuchtwart/-in kann einen Zuchtwart oder ein Mitglied der Zuchtkommission beauftragen, dem Züchter während der Aufzuchtzeit einen zusätzlichen Besuch abzustatten und eine Kontrolle durchzuführen.

(3) Neuzüchter

Bei dem ersten Wurf eines Neuzüchters ist eine zusätzliche Zuchtstättenbegehung in den ersten Lebenswochen der Welpen durch einen LCD-Zuchtwart der Regelfall. Über Ausnahmen entscheidet der/die Hauptzuchtwart/-in.

§ 33 Die Wurfabnahme

(1) Verpflichtung zur Wurfabnahme

Der Züchter ist verpflichtet, einen Abnahmeberechtigten mit der Wurfabnahme zu beauftragen.

(2) Abnahmeberechtigte

- a. Regelfall - Abnahmeberechtigt sind die Zuchtwarte des LCD.
- b. Ausnahmefall - in Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem /der Hauptzuchtwart/-in auch ein Zuchtwart für die Rasse Labrador Retriever des DRC e.V. die Wurfabnahme durchführen.

(3) Zeiträumen

Die Wurfabnahme darf erst nach der Vollendung der siebten Lebenswoche (ab dem 50. Lebenstag) der Welpen. **Bis spätestens zur 16. Lebenswoche der Welpen muss die Wurfabnahme erfolgt sein.**

(4) Anwesenheitspflicht

Züchter und Zuchthündin haben anwesend zu sein.

(5) Wurfabnahmebericht

- a. Bei der Wurfabnahme ist ein ausführlicher Wurfabnahmebericht zu erstellen.
- b. Er muss die Überprüfung nachweisen, dass die Welpen
 - i. gechipt sind,
 - ii. fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt wurden
 - iii. schutzgeimpft sind (gemäß VDH-ZO richten sich die vorgeschriebenen Impfungen nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin - StlKo-Vet) und hierüber ein internationaler Impfpass vorliegt. Wenn die Welpen bei der Wurfabnahme ausnahmsweise noch nicht schutzgeimpft werden konnten, kann stattdessen ein Nachweis der Impfung durch den Tierarzt nachgereicht werden. Bis zum erbrachten Nachweis der Impfung dürfen nicht geimpfte Welpen die Zuchtstätte nicht verlassen.

- c. Ferner muss der Wurfabnahmebericht eine Beschreibung der Gesamtsituation der Zuchtstätte beinhalten.
- d. Eine Kopie des Wurfabnahmeberichts ist dem Welpenkäufer mit Übergabe des Welpen auszuhändigen.
- e. **Der Zuchtwart ist verantwortlich, dass der Wurfabnahmebericht innerhalb von 14 Tagen zur Zuchtbuchstelle übermittelt wird.**

§ 34 Welpenabgabe

- (1) Mindestgewicht
Die Welpen müssen bei der Wurfabnahme mindestens 4,5 kg wiegen. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen zur LCD-Zuchtordnung.
- (2) Mindestabgabealter
Die Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- (3) Abgabeverbot an Händler oder zur Kaufvermittlung
Der Verkauf an den Handel oder die Abgabe zur Vermittlung durch Dritte ist verboten. Sie führen zum Vereinsausschluss und zu einer Zuchtbuchsperr.

§ 35 Sperfristen zum Schutz der Hündin

- (1) Grundsatz
Der Hündin dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe zugemutet werden - maßgeblich ist das Deckdatum.
- (2) Großer Wurf
Bei mehr als acht Welpen (bei der Wurfabnahme) darf die Hündin frühestens nach einem Jahr wieder belegt werden - maßgeblich ist das Deckdatum.
- (3) Nach einem erfolgten Kaiserschnitt darf eine Hündin erst 6 Monate nach dem Tag des Kaiserschnittes wieder belegt werden.

§ 36 Zuchtausschluss nach Kaiserschnitt

Nach dem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

Abschnitt 6: Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

§ 37 Hauptzuchtwart/-in

- (1) Wirkungskreis
Der/die Hauptzuchtwart/-in hat folgende Funktionen:
 - a) Erfüllung der nach dieser ZO zugewiesenen Aufgaben,
 - b) Beratung der LCD-Mitglieder in allen Zuchtangelegenheiten,
 - c) Erfassung erblich bedingter Defekte,
 - d) Ausbildung und Kontrolle der Zuchtwarte,
 - e) Einberufung der Zuchtwartetagung zumindest 1x im Jahr,
 - f) Mitglied der Zuchtkommission, § 34 Abs. 2 der Satzung des LCD vom 01.06.2014,
 - g) Mitglied des LCD-Vorstands, § 28 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des LCD vom 01.06.2014.
- (2) Ernennungsvoraussetzung
Hauptzuchtwart/-in kann nur sein, wer mindestens **die Prüfung zum Zuchtwart bestanden hat.**

§ 38 Zuchtwarte

- (1) Aufgaben
Die Zuchtwarte haben folgende Funktionen:
 - a. Wurfabnahmen,
 - b. Kontrolle der Zuchtstätten,
 - c. Unmittelbare Beratung der LCD-Mitglieder in Zuchtfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - d. Versand der Zuchtstättenabnahmeprotokolle an den/die Hauptzuchtwart/-in und Zuchtbuchstelle.

(2) Ernennungsvoraussetzung

Zum Zuchtwart wird ernannt, wer:

- a. über züchterische Erfahrung verfügt und mindestens drei Würfe aufgezogen hat,
- b. gemäß der Zuchtwarteordnung ausgebildet und erfolgreich geprüft worden ist.

(3) Ausschluss

Zuchtwarte dürfen keine Würfe abnehmen

- a. von Hündinnen oder Deckrüden aus eigener Zucht,
- b. von Hündinnen oder Deckrüden, die ihm/ihr selbst gehören oder die er/sie besitzt.

§ 39 Zuchtkommission

(1) Wahl und Aufgaben der Zuchtkommission

Wahl und Aufgaben der Zuchtkommission bestimmen sich nach § 34 der Satzung des LCD in ihrer jeweils gültigen Fassung. ~~der Fassung vom 01.06.2014.~~

(2) Aufgaben des/der Vorsitzenden der Zuchtkommission

Die/der Vorsitzende der Zuchtkommission ist gemäß § 28 Absatz 1 Ziff. 3 der Satzung des LCD in ihrer jeweils gültigen Fassung ~~vom 01.06.2014~~ Mitglied des LCD-Vereinsvorstandes. Neben der Beratung des Vorstandes in allen Zuchtangelegenheiten und Vertretung der Zuchtkommission in den Vorstandssitzungen hat sie/er folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Zuchtkommissionssitzung;
- b. Zur Vorbereitung der Zuchtkommissionssitzung gehören:
 - i. Entgegennahme der (Selbst-)Anzeigen von Zuchtverstößen,
 - ii. Aufklärung des Zuchtverstoßes durch Wahrnehmung der nach dieser ZO geschuldeten Zuchtstätten- und Zuchtkontrolle sowie durch Einleitung des Anhörungsverfahrens. Hierzu sind die von einer Anzeige betroffenen Zuchtverantwortlichen oder Zeugen aufzufordern, zum Vorwurf Stellung zu nehmen;
- c. Prüfung und Ausfertigung des Protokolls der Zuchtkommissionssitzung und dessen Vorlage an den LCD-Vorstand;
- d. Umsetzung der Beschlüsse der Zuchtkommission, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des LCD-Vorstands fallen - insbesondere Organisation der Züchterschulung und Prüfung der Neuzüchter;
- e. Ausfertigen und Zuleiten von zuchtrechtlichen Genehmigungen nach § 34 Absatz 3 Ziff. 3 der Satzung des LCD in ihrer jeweils gültigen Fassung ~~vom 01.06.2014~~ und dieser ZO;
- f. Einberufung und Leitung der Züchtersammlung.

(3) Ausnahmegenehmigungen

Die Zuchtkommission kann im begründeten Einzelfall Zuchtvorhaben in Abweichung von den Bestimmungen dieser ZO genehmigen, wenn

- a. Rahmenrichtlinien und zwingendes Verbandsrecht des VDH gewahrt bleiben,
- b. die Abweichung der Verbesserung der Rasse dient,
- c. die Ausnahmegenehmigung - wenn möglich - mindestens einen Monat vor dem Zuchtvorhaben schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Zuchtkommission beantragt worden ist.

(4) Protokolle

Die Protokolle der Zuchtkommissionssitzung sind dem Vorstand des LCD zur Verfügung zu stellen, siehe auch Absatz 2 Buchstabe c).

Abschnitt 7: Zuchtbuch

§ 40 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentlicher Bestandteil der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

§ 41 Inhalt

(1) Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Zuchtdaten müssen im Zuchtbuch mit denen in der Ahnentafel übereinstimmen und dort geordnet wiedergegeben sein. Darunter fallen:

- a. Zwingername,
- b. Name und Anschrift des Züchters,
- c. Wurfstag der Welpen,
- d. Namen und Zuchtbuchnummer der Eltern,
- e. Gesundheitsstatus der Eltern,
- f. Geschlecht, Vorname, Chipnummer und Zuchtbuchnummer der Welpen.

(2) Weiterer Inhalt

Der Vorstand des LCD entscheidet, ob weitere wurfbezogene Daten in das Zuchtbuch übernommen werden.

§ 42 Zuchtbucheintrag

(1) Nachweispflicht

Für die Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen sein.

(2) Form und Mindestinhalt des Nachweises

Der für den Eintrag in das Zuchtbuch erforderliche Nachweis wird geführt durch:

- a. Einträge in die von dem VDH oder der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern, soweit sie
- b. inhaltlich aufweisen:
 - i. Name,
 - ii. Zuchtbuchnummer,
 - iii. Chipnummer,
 - iv. ggf. weitere Einträge über Farbe, Prüfungen, Titel und Körungen.

§ 43 Eintragungsverbot

Nachkommen von Hunden, die im LCD infolge eines auf der Grundlage der LCD-ZO festgestellten, zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben und mit denen im Ausland oder in einem anderen Retriever führenden VDH-Verein gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch des LCD eingetragen werden.

§ 44 Registereintrag

(1) Aufnahme in den Anhang

Labrador Retriever ohne Papiere oder mit Papieren von Vereinen, die nicht der F.C.I. angehören oder mit ihr zusammenarbeiten, können in den Anhang des LCD-Zuchtbuchs aufgenommen werden.

(2) Registerbescheinigung

Sie erhalten sodann eine Registerbescheinigung.

(3) Wirkung

Die Registerbescheinigung berechtigt zur Meldung bei nationalen und internationalen Ausstellungen.

- (4) Voraussetzung für den Registereintrag
Für den Registereintrag ist erforderlich:
- a. Wesenstest mit dem Ergebnis „bestanden“,
 - b. ~~Formwertprüfung mit der Formwertnote mindestens „sehr gut“.~~
Phänotypbeurteilung mit dem Ergebnis „ausreichend phänotypisch“.

§ 45 Herausgabe der Zuchtbücher

Gedruckte Zuchtbücher müssen jedes Jahr herausgegeben werden.

§ 46 Informationspflicht gegenüber den Verbänden

Dem VDH und dem JGHV sind von jedem Zuchtbuch zwei Exemplare jeweils zum 15. Mai des nächsten Jahres zur Verfügung zu stellen.
Wird ein Zuchtbuch nicht gedruckt, so ist den Verbänden eine Liste mit den Zuchtbuchdaten bis zum 15. Mai des nächsten Jahres zu schicken.

Abschnitt 8: Ahnentafel

§ 47 Abstammungsnachweise

- (1) Der LCD vergibt **auf Antrag und** nach Maßgabe dieser Zuchtordnung LCD-Ahnentafeln für Labrador-Retriever-Welpen.
- (2) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Das setzt voraus, dass
 - a. die Daten des Zuchtbuchs mit den Eintragungen in der Ahnentafel identisch sind,
 - b. Ahnentafeln deutlich mit den Emblemen der Dachverbände VDH, JGHV und der F.C.I. gekennzeichnet sind,
 - c. die Eintragungen auf einer ordnungsgemäßen Wurf- und Zuchtkontrolle beruhen,
 - d. die Voraussetzungen für einen zuchtordnungskonformen Wurf vorlagen,
 - e. der Züchter kein Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung erhielt.
 In allen anderen Fällen muss die Ahnentafel den Vermerk bekommen "Zuchtverbot" oder "Nicht nach den Regeln des LCD gezüchtet".
- (3) In diesem Zusammenhang verhängte Sperren und Zuchtverbote oder Rücknahmen von Zuchtzulassungen berechtigen nicht zu Forderungen gegen den LCD.
- (4) **Der Züchter ist verpflichtet, den Druck der Ahnentafeln freizugeben, die Ahnentafel-Gebühr zu entrichten, die Ahnentafeln abzunehmen und an die Welpenkäufer weiterzugeben**
- (5) Die Höhe der Kosten für die Ahnentafeln ergibt sich aus der Gebührenordnung des LCD.

§ 48 Eigentum an den Ahnentafeln

Ahnentafeln bleiben Eigentum des LCD. Das Recht zum Besitz können neben dem Eigentümer des Hundes auch ein Mieter der Hündin zu Zuchtzwecken während der Zuchtmiete sowie auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses haben.

§ 49 Eigentümerwechsel

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Anschrift des Erwerbers sowie Ort und Datum des Kaufvertrages durch die Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

§ 50 Würfe

Würfe der Hündin sind auf ihrer Ahnentafel mit Wurfdaten und Wurfstärke einzutragen. Bei einer Zweitschrift sind diese Daten zu übernehmen.
LCD-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen zur Eintragung der Zuchtbuchführung zu melden. Die Eintragung der Welpen erfolgt unverzüglich nach Eingang der Wurfmeldung bei der Zuchtbuchstelle.

§ 51 Vorlagepflicht

Der LCD kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen, um Eintragungen zu prüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 52 Einziehung

Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind durch den LCD für ungültig zu erklären und einzuziehen. Der Züchter hat hierzu der Zuchtbuchstelle die Daten der Käufer (Name und Anschrift) mitzuteilen.

§ 53 Zweifel an der Abstammung

(1) Bei Zweifeln an der Abstammung der Welpen sind zwingend Abstammungsüberprüfungen zu erstellen. Die Kosten und das Risiko für sämtliche dafür nötigen Prüfungen und Untersuchungen trägt der Auftraggeber. Dies auch, wenn der LCD durch seine Organe aus Gründen der Zuchtkontrolle und Zuchtüberwachung zusätzliche Prüfungen und Untersuchungen verlangt, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt ist.

(2) Wenn bei der Wurfabnahme Zweifel an der Abstammung eines oder mehrerer Welpen auftreten, kann der/die Hauptzuchtwart/in einen Gentest in einem von ihr/ihm zu benennenden Labor verlangen. Bei Bestätigung der Abstammung trägt der LCD die Kosten, ansonsten der Züchter.

(3) Bei unbeobachteten Deckakten trägt stets der Züchter die Kosten der Abstammungsnachweise.

§ 54 Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen

Titel und Leistungskennzeichen der Ahnen können nur bis zum Eintrag der Welpen in das Zuchtbuch auf der Ahnentafel vermerkt werden. Spätere Titel und Leistungskennzeichen berechtigten nicht zur Neuausstellung der Ahnentafel.

§ 55 Auslandsanerkennung

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Diese ist vom LCD, von dem Züchter oder von dem Eigentümer des Hundes unter Einsendung des Originals der Ahnentafel bei dem VDH zu beantragen.

Abschnitt 9: Zuchtarten**§ 56 Zuchtarten**

(1) LCD-Abstammungsnachweise enthalten einen Vermerk über die Zuchtart, aus der die Welpen hervorgegangen sind.

(2) Die Zuchtarten sind:

a. Standardzucht (S-Zucht)

Das Zuchtziel besteht einzig in dem wesensfesten, gesunden, schönen Hund, der dem Ideal des F.C.I.-Standards entspricht;

b. Jagdliche Zucht (J-Zucht)

Beide Elterntiere müssen je die JEP/BP, BLP, JGP/R, LSP, Sw oder eine ausländische Prüfung, die zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigt, nachweisen. Hierzu sind bei deutschen Prüfungen das Prüfungszeugnis und bei ausländischen Prüfungen das F.C.I.-Zertifikat für die Gebrauchshundeklasse vorzulegen.

c. Leistungszucht

Welpen aus Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen. Unter Leistungszucht versteht man eine Zucht mit Hunden, die eine vom LCD anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben in Aufgabenbereichen, die dem Wesen des Retrievers nicht entgegenstehen. Als Leistungszucht wird die Zucht mit Jagdgebrauchshunden anerkannt. Beide Eltern müssen mindestens eine Leistungsprüfung (BLP, JGP/R, LSP, Sw) abgelegt haben.

Abschnitt 10: Anhang – Auszug aus dem F.C.I.-Reglement

§ 57 Anhang

(1) Deckbescheinigung

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckakts war. Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen. Eine Deckbescheinigung muss in jedem Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden,
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin,
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters,
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin zum Zeitpunkt des Deckakts, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin.
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen

(2) Künstliche Besamung

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss ein Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zu Händen der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. des Halters die unter Abs. 1 unter den Buchstaben a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Kosten der Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Zusätzlich zu der Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des den Samen liefernden Rüden dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Ordnungshistorie:

in der Fassung vom 10.06.2018, gültig ab 14.01.2020

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 10.06.2022 (§ 18, Abs.5)

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 06.11.2022 (§ 14, Abs. 6 g und § 33, Abs. 4 b ii.)

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2023

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 23.07.2023 (§ 14, Abs. 8)

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2024

geändert durch vorläufigen Vorstandsbeschluss vom 06.09.2024 (§ 14, Abs. 8)

geändert durch **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2025**